

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

vom

1

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1-10 unverändert

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 unverändert

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

Die gesuchstellende Person hat hinreichende Fachkenntnisse nachzuweisen durch:

- 1. ein Diplom einer anerkannten Fachschule;*
- 2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt;*
- 3. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Berufslehre; oder*
- 4. einen Abschluss auf der Tertiärstufe.*

Art. 12-19 unverändert

F. Betriebsführung

Art. 20 unverändert

Art. 22 Mehrere Betriebe

¹Eine verantwortliche Person kann höchstens drei ordentliche Gastwirtschaften gemäss Art. 7 führen.

²Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.

Art. 23-47 unverändert

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48-51 unverändert

Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)¹² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 3. Abgabe bei Transportunternehmen

¹Transportunternehmen gemäss Art. 5 Ziff. 1–3 haben auf dem Umsatz aus den touristischen Transportleistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Kanton Nidwalden (abgabepflichtiger Umsatz) eine Abgabe zu leisten.

²Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen fest.

³Die einfache Abgabe richtet sich nach Art. 25 ff. Satzbestimmend ist der gesamte Umsatz des Unternehmens aus den touristischen Transportleistungen in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri sowie in der Region Innerschwyz (satzbestimmender Umsatz).

Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe

¹Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG¹³) führen.

²Von der Abgabepflicht befreit sind folgende Gastwirtschaftsbetriebe:

1. Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
2. Kantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;

3. *Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;*
4. *Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;*
5. *Gelegenheitswirtschaften;*
6. *Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;*
7. *Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen.*

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 4 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben

¹ Die einfache Abgabe beträgt bei Gastwirtschaftsbetrieben:

- | | | | |
|----|---|-----|---------|
| 1. | Berghütten | Fr. | 600.- |
| 2. | <i>ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln</i> | Fr. | 240.- |
| 3. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen | Fr. | 600.- |
| 4. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100 | Fr. | 900.- |
| 5. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200 | Fr. | 1'200.- |
| 6. | andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen | Fr. | 1'500.- |

² Bei nicht dauernd genutzten Sälen sind 20 Prozent der Sitzplätze anrechenbar.

³ Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.

⁴ Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.

Art. 53-54 unverändert

Beckenried, 28. Januar 2019

IM NAMEN DES
REFERENDUMSKOMITEES

Christian Landolt, 1949,
Allmendstrasse 11, Beckenried

Bruno Murer, 1951,
Kirchweg 17, Beckenried

-
- ¹ A 2019,
 - ² NG 854
 - ³ NG 717.1
 - ⁴ SR 82
 - ⁵ SR 814.41
 - ⁶ SR 83
 - ⁷ NG 613
 - ⁸ NG 711
 - ⁹ NG 716
 - ¹⁰ NG 265.5
 - ¹¹ NG 265.1
 - ¹² NG 865.1
 - ¹³ NG 854.1
 - ¹⁴ A 1996, 615
 - ¹⁵ A 1996, 1449, 1930